

gehörende, sind berechtigt an der Reise unter folgenden Bedingungen theilzunehmen:

Abfahrt 10. Juni abends von Berlin  
 „ 11. „ morgens „ Köln a. Rh.  
 Ankunft 11. „ abends in Paris

Stangen stellt den Theilnehmern, ohne Kostenberechnung für seine Mühe, Rundreise-Billete, am Heimathsort anfangend und endigend, aus; diese Rundreise-Billete können nach Wahl so eingerichtet werden, dass

1. die Reise über Koblenz führt, um der am 9./10. Juni stattfindenden General-Versammlung der Vereine beizuwohnen;
2. dass die Reise über Berlin oder über Köln führt.

Der Fahrpreis 2 Klasse Berlin-Paris und zurück beträgt etwa 100—110 M. Es wird dafür Sorge getragen, dass deutsche Wagen 2. Klasse möglichst nach und von Paris benutzt werden, diese sind durchschnittlich bedeutend besser als die französischen. Der Aufenthalt in Paris beträgt volle 7 Tage. Während dieser Zeit werden folgende Sehenswürdigkeiten nach einem bestimmten Tagesprogramm, das den Theilnehmern vor Antritt der Reise zugestellt wird, besucht:

Champs Elysées, Arc de Triomphe de l'Etoile, Elysée, Place de la Concorde, Palais Royal, Louvre (Museum), Père la Chaise, Buttes Chaumont, Place de la Bastille, Place Voltaire, La Roquette, Place de la République, Port St. Martin, Port St. Denis, Hôtel de Ville, Notre-Dame, Markthallen, Rathhaus, Morgue, Quartier latin, Panthéon, Luxembourg (Museum), Jardin des Plantes, Palais de Justice (St. Chapelle), Madeleine, Vendôme-Säule, Place de l'Opera, Parc Monceau, Invaliden-Dom (Napoleons Grab), Grosse Boulevards.

Die Weltausstellung wird viermal besucht und eine einmalige Fahrt auf den Eiffelthurm bis zur 1. Etage unternommen.

Ausflüge: Korsofahrt im Bois de Boulogne. Fahrt nach Saint-Cloud und zurück.

Fahrt nach Versailles. Besichtigungen: Schloss, Trianon.

Für Alles und Jedes, was mit dem Aufenthalt in Paris zusammenhängt, Führung, Fahrten, Entrees, Trinkgelder, Wohnung, Verköstigung usw., ausgenommen Getränke, zahlt jeder Theilnehmer dem Reisebüro 185 M. (Der Preis von 200 M. wurde für die Theilnehmer dieser Fahrt um 15 M. ermässigt.)

Persönliche Rücksprache des Unterzeichneten mit Herrn Stangen hat die Ueberzeugung gebracht, dass sowohl Bequemlichkeit der Reise und der Hotels, wie die Zeiteintheilung zu einer durchaus genussreichen und belehrenden Reise führen müssen, welche zu so ausserordentlich billigem Preis nicht wieder zu machen sein dürfte. Der Vortheil, mit einer Zahl Fachgenossen in engere Fühlung zu treten und mit ihnen zusammen Gegenstände gleichen Interesses beobachten zu können, ist sicher auch eine bedeutende Empfehlung dieser Reise.

Meldungen sind bis zum 26. Mai 1900 an Carl Stangen's Reisebüro, Berlin W, Friedrichstrasse 72, zu senden mit genauer Angabe des Reiseweges. Sehr dringend wird empfohlen, den Weg über Koblenz zu nehmen.

Die General-Versammlung und die sich daran schliessenden Feste werden Jedem Vieles bieten. Damen sind sehr willkommen.

Es wird gebeten, bei der Bestellung der Plätze anzugeben »Damen oder Herren«.

Zu fernerer Auskunft ist der Unterzeichnete bereit.

Der Vorsitzende des Papier-Industrie-Vereins  
 und des Vereins Deutscher Buntpapier-Fabrikanten

Max Krause, Kommerzienrath  
 Berlin SW 19, Beuth-Strasse 7

### Nachfrist, Deckungskauf und Aufrechnung

Am 22. Juni 1899 bekam ich schriftliche Bestätigung von einer Papierfabrik über meinen Auftrag von 10000 Bogen weiss Glacé auf Abruf, welcher trotz mehrmaligen Abrufs nicht geliefert wurde, mit der Begründung, die Fabrik wäre stark beschäftigt und würde die Papiere gelegentlich mit herausarbeiten. Da ich durch dieses Hinhalten seitens der Fabrik nun in Verlegenheit kam, so theilte ich derselben mit, falls sie mir nicht innerhalb einiger Tage wenigstens Aushilfe senden würde, müsste ich das Papier 1 M. die 1000 Bogen höher im Preise bei anderer Firma bestellen, und habe zum Schlusse anderwärts bestellen müssen.

Da ich nun bei der anderen Firma heute 10 M. für 10000 Bogen mehr bezahlen musste, so brachte ich der ersten Firma, welche nicht geliefert hatte, bei Regulierung einer früheren Rechnung diese 10 M.

Mehrkosten in Abzug, worauf die Firma absolut nicht eingehen will. Wer hat nun recht? M.

Antwort unseres rechtskundigen Mitarbeiters:

Da der Kaufvertrag im Juni 1899 geschlossen und der erste Abruf, wie ich annehme, noch im Jahre 1899 geschehen ist, so kommt altes Recht, also Art. 355 HGB, zur Anwendung, selbst wenn die Deckung erst im Jahre 1900 angedroht ist; denn es handelt sich um die Folgen eines im Jahre 1899 eingetretenen Lieferungsverzugs. Zwar soll nach Art. 356 HGB dem Säumigen eine angemessene Nachfrist bewilligt werden. Das ROHG hat jedoch am 10. Dezember 1873 und 21. März 1874 (Entsch. 12, S. 62; 13, S. 105; auch 8, S. 125) ausgesprochen, dass die Bewilligung der Nachfrist vom Säumigen nachzusuchen ist und unverlangt nicht bewilligt zu werden braucht. Es kann daher auf sich beruhen bleiben, ob die vom Fragesteller gesetzte Frist von einigen Tagen lang genug war oder nicht. War sie dem Verkäufer zu kurz, so hätte er eine längere erbiten sollen. Käme neues Recht zur Anwendung, so liessen sich die erwähnten Entscheidungen gegenüber dem die Gewährung einer Nachfrist fordernden § 326 BGB nicht aufrecht erhalten. Der § 326 deckt sich nicht mit Art. 356 HGB, da jetzt nach Ablauf der Frist der Anspruch auf Erfüllung ausgeschlossen ist, während bisher der Säumige so lange erfüllen konnte, als der Berechtigte noch nicht zur Deckung geschritten war. Aber die bisherigen Grundsätze über Angemessenheit der Nachfrist werden auch künftig gelten. Danach braucht die Nachfrist nicht so lang zu sein wie die Vertragsfrist, zumal wenn es sich, wie hier, um Waaren handelt, welche der Säumige nicht selbst zu erzeugen braucht, vielmehr anderweit beschaffen kann. Die Frist soll die Ausgleichung des Verzuges ermöglichen, soweit nicht dadurch berechnete Interessen des Gläubigers verletzt werden. Ferner kommt es auf das Verhalten des Säumigen nach Empfang der Fristbewilligung an. Schweigt er und verlangt keine Verlängerung der Frist, so liegt hierin eine Anerkennung der Angemessenheit der Frist.

Der Deckungskauf brauchte nicht durch eine amtliche Person zu erfolgen; nur für Deckungsverkäufe sind gewisse Förmlichkeiten vorgeschrieben. Fragesteller kann also nach altem und neuem Recht Erstattung des Mehraufwandes von 10 M. fordern. Ist, wie es scheint, der Deckungskauf im Jahre 1900 vorgenommen, so entscheidet sich die Frage, ob Fragesteller die 10 M. mit einem gleich hohen Betrage seiner Schuld aufrechnen kann, nach neuem Recht (§§ 387—391 BGB). Er kann aufrechnen, da Forderung und Schuld ihrem Gegenstande nach gleichartig, auch fällig sind. Zwar ist der Zahlungsort verschieden, da die Fabrik an ihrem Wohnsitz und Fragesteller in seinem Wohnorte zu zahlen hat; durch die Ortsverschiedenheit erwächst jedoch der Fabrik kein Schaden. Fragesteller hat zwar nicht ausdrücklich erklärt, dass er aufrechne; in dem Verlangen des Abzugs liegt aber eine Aufrechnung; die 10 M. können also zurückbehalten werden.

### Unlauterer Wettbewerb?

Düsseldorf, 6. Mai 1900

Der Artikel in Nr. 36 der Papier-Zeitung Seite 1812 ist an unsere Adresse gerichtet, und stellen wir es dem Verfasser frei, sich bei uns persönlich zu überzeugen, dass die 4 Papiermaschinen imstande sind, 7 Millionen kg Papier und noch darüber hinaus jährlich herzustellen.

Papierfabrik Hermes & Cie.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

\* \* \*

Aus dem Wupperthal

In ihrer Erwiderung auf meine Anfrage in Nr. 36 lässt die Redaktion wohl ausser Betracht, wie unendlich viele Sorten die fragliche Fabrik anfertigen muss, um, wie sie es in ihrer Anzeige thut, sagen zu können:

»Wir fertigen alle Papiere, welche in der Eisen-, Stahl- und Textil-Industrie, sowie zu Druck- und Dütenzwecken verwendet werden.«

Es ist ausdrücklich von »allen« Sorten, welche in obigen Industriezweigen verwendet werden, die Rede. Von einem forcirten Betrieb kann mithin wohl nicht die Rede sein, denn je mehr Sorten, je mehr Formate und Gewichte in Betracht kommen, mit je mehr Stillstand und Aufenthalt hat die Fabrik zu rechnen. Wenn die Redaktion ferner der Ansicht ist, die Erzeugung könne in der gepachteten Fabrik im Jahre 1899 gegen 1898 gestiegen sein, so vertrete ich die gegen-theilige Ansicht so lange, bis darüber Gewissheit vorhanden ist.

Zu den von der Firma angebotenen Artikeln gehören feinste Hadern-Bücher- und Billetpapiere ebenso gut, wie die billigsten Spelt- und Schrenzsorten.

Nicht mich allein, sondern weite Kreise unseres Faches dürfte es